



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm, Markus Ganserer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 20.10.2015

Grenzkontrollen und Sperrung des Schienenverkehrs

Mit Beginn des Oktoberfestes wurde mit den Grenzkontrollen in Salzburg/Freilassing sämtlicher Zugverkehr auf Veranlassung des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, zumindest teilweise eingestellt und bis heute, den 20.10.2015, noch nicht wieder voll aufgenommen, daher fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Wer hat die Sperrung des Schienenverkehrs zwischen Bayern und Österreich angeordnet?
- 1.2 Welche Behörden waren in die Entscheidungsfindung eingebunden, waren so zum Beispiel das Landratsamt Berchtesgaden oder die Gemeinden Freilassing und Berchtesgaden in die Entscheidungsfindung eingebunden?
- 1.3 Wurden die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) und die betroffenen Bahnunternehmen über die Entscheidung vorab informiert, wenn nein, warum nicht?
- 2.1 Wären die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Durchführung von Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze nicht auch durch andere Maßnahmen wie beispielsweise etwa die Begleitung der Züge durch Beamte der Bundespolizei möglich gewesen?
- 2.2 Wieso wurde nicht direkt mit Österreich eine Vereinbarung getroffen, direkt am Hauptbahnhof Salzburg Kontrollen durchführen zu können?
- 2.3 Wie viele Züge und Reisende waren von den Sperrungen bis dato betroffen?
- 3.1 Welchen Zweck soll die Einstellung sämtlichen Zugverkehrs bewirken?
- 3.2 In welchen Fällen haben Reisende einen Anspruch auf Fahrpreistrückerstattung oder Entschädigung, insbesondere da die Fahrzeiten sich auf den Fernverkehrslinien über eine Stunde verlängert haben und anfangs auch kein Busdienst zwischen Salzburg und Freilassing eingerichtet war?
- 4.1 Welchen Schaden (Ausfälle bei Fahrpreiseinnahmen, Bus) haben die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs) bisher erleiden müssen? (Angaben bitte für die einzelnen EVU)?
- 4.2 Werden die EVUs dafür entschädigt?
- 4.3 Wenn nein, warum nicht?
- 5.1 Wie viele Flüchtlinge und Asylbegehrende wurden seit der Einführung der Grenzkontrollen in Salzburg/Freilassing registriert und wie viele seit der Sperrung des Bahnverkehrs?
- 5.2 Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen den bayerischen und österreichischen Behörden seit der Einführung der Grenzkontrollen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden aus?
- 6.1 Inwiefern befürchtet auch die Staatsregierung durch diese Zugsperrungen und die erhebliche Verlangsamung des Individualverkehrs Nachteile für bayerische Gewerbetreibende im Landkreis Rosenheim/Berchtesgaden, insbesondere für die im Tourismusbereich?
- 6.2 Wurden bereits Erhebungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kontrollen durchgeführt, wird ein Ausgleich über Umsatzeinbrüche geprüft?
- 6.3 Wie können die Probleme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Salzburg beruflich tätig sind, sowie die der Schülerinnen und Schüler, die eine Salzburger Schule besuchen, zukünftig vermieden werden?
- 7.1 Welche finanzielle und personelle Unterstützung gewährt der Freistaat der Gemeinde Freilassing bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbegehrenden?
- 7.2 Welchen Beitrag leistet der Freistaat im Bereich für die Helfer/-innen, die Erhebliches für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Freilassing geleistet haben?
- 7.3 Welche Unterstützung erhielten die entsprechenden Helferorganisationen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 15.12.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wie folgt beantwortet:

- 1.1 Wer hat die Sperrung des Schienenverkehrs zwischen Bayern und Österreich angeordnet?**
- 1.2 Welche Behörden waren in die Entscheidungsfindung eingebunden, waren so zum Beispiel das Landratsamt Berchtesgaden oder die Gemeinden Freilassing und Berchtesgaden in die Entscheidungsfindung eingebunden?**
- 1.3 Wurden die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) und die betroffenen Bahnunternehmen über die Entscheidung vorab informiert, wenn nein, warum nicht?**

Die Bundespolizei ordnete für die Nacht vom 13. auf den 14.09.2015 eine Unterbrechung des Zugverkehrs und am 01.11.2015 in Kufstein kurzzeitige Zugangssperren an. Darüber hinaus gab es keine behördlichen Anweisungen zur Aussetzung des Schienenverkehrs zwischen Bayern und Österreich. Diese ist vielmehr dadurch entstanden, dass die bundespolizeilichen Kontrollen an den Grenzbahnhöfen den Betriebsablauf stark beeinträchtigt haben und die Eisenbahnunternehmen sich in der Folge nicht mehr in der Lage sahen, den Verkehr aufrechtzuerhalten.

Eine wiederum durch die Bundespolizei angeordnete fünfstündige Sperrung des Regionalzugverkehrs zwischen Österreich nach Passau am 11.11.2015 war die Folge einer Überkontingentierung von Flüchtlingen in diesen Zügen, entgegen der mit Österreich vereinbarten Anzahl von 50 Flüchtlingen pro Zug.

Behördliche Anweisungen seitens des Freistaates Bayern bezüglich einer Einstellung des Zugverkehrs zwischen Deutschland und Österreich gab es zu keinem Zeitpunkt.

Erkenntnisse darüber, inwieweit andere Behörden durch die Bundespolizei in die Entscheidungsfindung eingebunden waren, liegen hier nicht vor.

- 2.1 Wären die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Durchführung von Kontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze nicht auch durch andere Maßnahmen wie beispielsweise etwa die Begleitung der Züge durch Beamte der Bundespolizei möglich gewesen?**
- 2.2 Wieso wurde nicht direkt mit Österreich eine Vereinbarung getroffen, direkt am Hauptbahnhof Salzburg Kontrollen durchführen zu können?**

Zunächst ist anzuführen, dass nach Art. 73 Nr. 5 des Grundgesetzes (GG) dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis über den Grenzschutz zusteht. Er hat hierzu das Gesetz über die Bundespolizei (BPolG) erlassen. Gemäß § 2 Absatz 1 BPolG obliegt grundsätzlich der Bundespolizei der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes.

Die derzeitige temporäre Durchführung der Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze fällt somit in den originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. In diesem Zusammenhang wurde auch die Entscheidung hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Kontrollen

an der deutsch-österreichischen Grenze alleinig durch die Bundespolizei getroffen.

Die Staatsregierung ist sich der durch die Grenzkontrollen bedingten Beeinträchtigung des Schienenverkehrs bewusst und deshalb bestrebt, einen Ausgleich zwischen den Vorgaben der Bundespolizei und den Belangen der Betreiber hinsichtlich eines geordneten Schienenverkehrs zu finden.

Vor diesem Hintergrund fanden und finden auch weiterhin intensive Gespräche mit allen Beteiligten statt, um insbesondere ein angemessenes und flexibles Kontrollverfahren zu entwickeln und einzuführen, damit Regelzugverbindungen wieder zuverlässig betrieben und die Auswirkungen der Grenzkontrollen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden können. Auf Initiative des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr fand hierzu am 10.11.2015 ein erster Runder Tisch statt, um gemeinsam eine entsprechende einvernehmliche Lösung herbeiführen zu können. Am 17.11.2015 folgte der zweite Runde Tisch zur „Wiederaufnahme des Schienenpersonenfernverkehrs Salzburg – Freilassing“ in Salzburg mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Fernverkehr am 27.11.2015 wieder aufzunehmen, was auch gelungen ist. Am 15.12.2015 hat/wird es einen dritten Runden Tisch mit dem Ziel (ge)geben, die Abläufe an der Schnittstelle „Grenzkontrolle – Bahnverkehr“ gerade im Fernverkehr weiter zu optimieren.

Seit 27.11.2015 wurde der grenzüberschreitende Schienenfernverkehr mit folgendem Betriebsablauf wieder aufgenommen:

- Fernzüge Richtung Österreich fahren uneingeschränkt.
- EC-Züge Richtung Deutschland fahren zwischen Salzburg und Freilassing ohne Fahrgäste.
- Bei Railjet-Zügen in Richtung Deutschland muss in Salzburg umgestiegen werden, beim Umstieg werden die Reisenden am Bahnsteig durch die Bundespolizei kontrolliert.
- Die Nachtzüge Richtung Ungarn und Kroatien fahren nur von/bis Salzburg.

Voraussichtlich ab dem 18.12.2015 sollen auch die EC-Züge und der Nachtreiseverkehr wieder uneingeschränkt angeboten werden. Die Fahrgäste in Richtung Deutschland sollen dann bei in Salzburg beginnenden Zügen durch die Bundespolizei vor dem Zustieg kontrolliert werden. Bei Zügen, die nicht in Salzburg beginnen, ist eine Kontrolle durch die Bundespolizei in den Zügen während der fahrplanmäßigen Aufenthaltszeit am Salzburger Hauptbahnhof vorgesehen. Reisende in Schlaf- und Liegewagen können ihre Ausweisdokumente beim Zugpersonal abgeben und sollen entsprechend nur in begründeten Fällen geweckt werden.

Im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) konnte mit Unterstützung der Staatsregierung am 07.10.2015 wieder ein Pendelverkehr zwischen Salzburg und Freilassing eingerichtet werden. Anschließend wurde das Angebot im grenzüberschreitenden SPNV schrittweise ausgeweitet. So fahren die Züge des Meridian seit dem 23.10.2015 wieder fahrplanmäßig. Zum Fahrplanwechsel am 13.12.2015 sollen sämtliche Verbindungen im SPNV wieder angeboten werden.

Der Runde Tisch soll auch weiterhin regelmäßig tagen, um eine Abstimmung aller Beteiligten bezüglich des grenzüberschreitenden Zugverkehrs sicherzustellen.

- 2.3 Wie viele Züge und Reisende waren von den Sperrungen bis dato betroffen?**

Der Zugverkehr zwischen Freilassing und Salzburg war zwischen Mitte September und dem 06.10.2015 vollständig

unterbrochen. Hiervon waren pro Tag 176 Züge betroffen, davon 144 Züge des Schienenpersonennahverkehrs und 32 Züge des Schienenpersonenfernverkehrs. Diese Züge werden normalerweise von gut 10.000 Fahrgästen pro Tag genutzt.

An den anderen deutsch-österreichischen Eisenbahngrenzübergängen gab es allenfalls kurzfristige Verkehrseinschränkungen.

3.1 Welchen Zweck soll die Einstellung sämtlichen Zugverkehrs bewirken?

Auf die Beantwortung der Fragen 2.1 und 2.2 darf verwiesen werden.

3.2 In welchen Fällen haben Reisende einen Anspruch auf Fahrpreiserstattung oder Entschädigung, insbesondere da die Fahrzeiten sich auf den Fernverkehrslinien über eine Stunde verlängert haben und anfangs auch kein Busdienst zwischen Salzburg und Freilassing eingerichtet war?

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wurden am 03.12.2009 europaweit einheitliche Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr eingeführt. In Deutschland gelten die Fahrgastrechte kraft eines nationalen Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetzes bereits seit 29.07.2009.

Grundsätzlich haben Fahrgäste im Nah- und Fernverkehr einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises ab einer Verspätung von 60 Minuten und von 50 Prozent des Fahrpreises ab einer Verspätung von 120 Minuten. Bei einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten kann ein Fahrgast vor Fahrtantritt alternativ auch vom Beförderungsvertrag zurücktreten und Erstattung des Fahrpreises verlangen.

Die Deutsche Bahn hat zusammen mit dem Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) ein gemeinsames Verfahren zur Abwicklung der Entschädigungsansprüche entwickelt und stellt auf der Internetseite <http://www.fahrgastrechte.info> ausführliche Informationen zu Fahrgastrechten und deren Geltendmachung zur Verfügung.

4.1 Welchen Schaden (Ausfälle bei Fahrpreiseinnahmen, Bus) haben die betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs) bisher erleiden müssen? (Angaben bitte für die einzelnen EVU)?

Informationen über die Höhe der Einbußen oder auch zusätzlichen Einnahmen der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der aktuellen Flüchtlingsslage liegen der Staatsregierung nicht vor.

4.2 Werden die EVUs dafür entschädigt?

4.3 Wenn nein, warum nicht?

Eine explizite Regelung über eine Entschädigung der im SPNV beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sehen die Verkehrsdurchführungsverträge mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft nicht vor. Grundsätzlich gilt, dass die Bayerische Eisenbahngesellschaft mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen nahezu durchgehend Nettoverträge abgeschlossen hat, Erlöschancen und -risiken (wie hier die Ausfälle bei den Fahrgeldeinnahmen) liegen damit regelmäßig beim Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die vorübergehenden

de Wiedereinführung der Grenzkontrollen beim Bund. Eine Zuständigkeit der Staatsregierung für etwaige Entschädigungsansprüche ist damit nicht gegeben.

5.1 Wie viele Flüchtlinge und Asylbegehrende wurden seit der Einführung der Grenzkontrollen in Salzburg/Freilassing registriert und wie viele seit der Sperrung des Bahnverkehrs?

Die Durchführung der Grenzkontrollen fällt in den Ressortbereich des Bundesministeriums des Innern und obliegt der Bundespolizei. Die Bundesregierung und damit die Bundespolizei unterliegen ausschließlich dem Kontrollrecht und dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestages.

Der Bayerischen Landespolizei liegen deshalb keine belastbaren Zahlen über registrierte Flüchtlinge in Freilassing vor.

5.2 Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen den bayerischen und österreichischen Behörden seit der Einführung der Grenzkontrollen bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden aus?

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat zur Koordinierung des Vorgehens von Behörden und Organisationen auf Bundes- und Landesebene am 17.09.2015 den Koordinierungsstab Asyl/Sicherheit eingerichtet.

Im Hinblick auf die fortdauernde dynamische Lage und die massiven Migrationsbewegungen basiert der gegenseitige Informationsaustausch zwischen Bayern und Österreich über Flüchtlingszahlen und zu treffende Maßnahmen wie Unterbringung und Versorgung derzeit überwiegend auf gegenseitigen Verbindungsbeamtenaktivitäten und wöchentlichen, trilateralen Telefonschaltkonferenzen zwischen Bayern, Bund und Österreich auf Abteilungsleitersebene.

Verbindungsbeamte des Koordinierungsstabs Asyl/Sicherheit sind im Migrationsstab des Bundesministeriums für Inneres in Wien und des Polizeipräsidiums Oberbayern Süd in der Landesleitzentrale in Salzburg vertreten. Auf bayerischer Seite befinden sich österreichische Verbindungsbeamte im Führungsstab der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Irreguläre Migration des Polizeipräsidiums Niederbayern. In Ergänzung hierzu ist im Koordinierungsstab Asyl/Sicherheit ein Verbindungsbeamter des Polizeipräsidiums Niederbayern eingesetzt. Eine schnellstmögliche und somit aktuelle Weitergabe u. a. von Informationen über das Flüchtlingsaufkommen in Österreich und über österreichische Maßnahmen ist somit gewährleistet und ermöglicht u. a. den bayer. Behörden mit entsprechenden Transport-, Unterbringungs- und Versorgungsmaßnahmen, nach Ankunft der Flüchtlinge an den bayer. Grenzen lageangepasst zu reagieren.

Auf Initiative des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wurden zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Inneres in Wien und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eine koordinierte Abwicklung des Zustroms von Migranten an fünf Grenzübergangspunkten am 30.10.2015 abgestimmt und festgelegt.

Flüchtlinge werden dort durch die Bundespolizei kontingentiert im Rahmen einer Blockabfertigung übernommen, wodurch der unkontrollierte Zustrom von Migranten aus Österreich unterbunden wurde.

Am 20.11.2015 hat zudem das deutsch-österreichische Polizeikooperationszentrum mit momentanem Standort in

Passau seinen Wirkbetrieb aufgenommen. Das Bundesministerium des Innern, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und das Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich haben sich auf eine gemeinsame Zusammenarbeit in diesem Zentrum verständigt. Unter anderem wird dort an der Bewertung und Koordinierung der grenzüberschreitenden Migrations-, Flüchtlings- und Asyl-Lage mitgewirkt.

6.1 Inwiefern befürchtet auch die Staatsregierung durch diese Zugsperrungen und die erhebliche Verlangsamung des Individualverkehrs Nachteile für bayerische Gewerbetreibende im Landkreis Rosenheim/Berchtesgaden, insbesondere für die im Tourismusbereich?

Die notwendigen Kontrollmaßnahmen an der bayerisch-österreichischen Grenze stellen sicherlich eine deutliche Belastung für das Transitgeschehen in mehreren bayerisch-österreichischen Grenzregionen dar. Fahrten aus Österreich, von denen Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen und Handwerk in den grenznahen Orten in Deutschland profitieren, werden deutlich eingeschränkt. Das dürfte sich, wenn die Lage so anhält, vor allem im Weihnachtsgeschäft 2015 auswirken. Zum einen Teil können diese Einbußen durch die Versorgung von Flüchtlingen, Ehrenamtlichen und Beamten ausgeglichen werden. Was den Tourismus betrifft, können beim Incoming-Tourismus aus dem Ausland Rückgänge bei Ankünften und Übernachtungen nicht ausgeschlossen werden, wobei auch von einem Verschieben von Reisen und einem Nachholeffekt zu einem späteren Zeitpunkt ausgegangen wird. Ausländische Gäste schätzen besonders die Sicherheit Deutschlands als Reiseland und bringen polizeilichen Maßnahmen daher sehr großes Verständnis und Wohlwollen entgegen.

6.2 Wurden bereits Erhebungen über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Kontrollen durchgeführt, wird ein Ausgleich über Umsatzeinbrüche geprüft?

Amtliche Erhebungen zu den Auswirkungen der Grenzkontrollen auf die Umsatzzahlen im Einzelhandel oder die Übernachtungsentwicklung in den Landkreisen Rosenheim und Berchtesgadener Land liegen nicht vor. Meldungen von Betroffenen aus dieser Region sprechen von massiven Umsatzrückgängen, allerdings örtlich sehr begrenzt. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass durch ausbleibende Gäste, aber auch durch die Umwidmung von touristischen Übernachtungskapazitäten für die Flüchtlingsunterbringung touristische Betten dem Markt entzogen sind, was einen leicht rückläufigen Effekt für die touristischen Ankunfts- und Übernachtungszahlen zur Folge haben dürfte. Mit den betroffenen Regionen wird ein intensiver Austausch gesucht, um das Ausmaß der Beeinträchtigungen einschätzen zu können. Erst nach Abschluss der Gespräche kann über die Notwendigkeit punktueller Unterstützungsmaßnahmen für die Region entschieden werden. Der Gemeinde Freilassing, die in besonderem Maße vom Rückgang des grenzüberschreitenden Einkaufsverkehrs betroffen ist, wurde seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) die Unterstützung einer Marketingmaßnahme mit bis zu 50.000 € zugesagt.

6.3 Wie können die Probleme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in Salzburg beruflich tätig sind, sowie die der Schülerinnen und Schüler, die

eine Salzburger Schule besuchen, zukünftig vermieden werden?

Aus Sicht der Staatsregierung muss im grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr zwischen Freilassing und Salzburg schrittweise wieder zum Regelbetrieb zurückgekehrt werden. Entscheidend ist, dass die für die Grenzkontrollen zuständige Bundespolizei und die betroffenen Verkehrsunternehmen sich auf Abläufe verständigen, die sowohl den Belangen des Grenzschutzes als auch den betrieblichen Belangen des öffentlichen Verkehrs gerecht werden. Hierbei ist die Staatsregierung seit Beginn der Einschränkungen vermittelnd tätig. Zur Verbesserung der Verbindungen im Schienenpersonenfernverkehr, für den die Zuständigkeit grundsätzlich beim Bund liegt, hat die Staatsregierung einen Runden Tisch unter Teilnahme der Sicherheitsbehörden und beteiligten EVU initiiert, s. o.

7.1 Welche finanzielle und personelle Unterstützung gewährt der Freistaat der Gemeinde Freilassing bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbegehrenden?

Vorab:

Die Situation unmittelbar an der deutsch-österreichischen Grenze ist nach Auffassung der Staatsregierung unmittelbare Folge der grenzpolizeilichen Maßnahmen durch die Bundespolizei und des Zugangsgeschehens nach Deutschland. Unterbringung und Versorgung fallen nach Auffassung der Staatsregierung daher in die Zuständigkeit des Bundes. Auch der Weitertransport im Rahmen des sogenannten Deutschlandausgleichs fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Es besteht damit in erster Linie eine Einstandspflicht des Bundes, gegenüber den Kommunen im Grenzbereich unterstützend tätig zu werden. Dies fordert die Staatsregierung ein.

Gleichwohl ist der Freistaat Bayern, um eine humanitäre Katastrophe und Gefahren für Leib oder Leben zu vermeiden, in einer Vielzahl von Fällen in Vorleistung getreten und hat die Kosten für Ausrüstung, Verpflegung und medizinische Versorgung vorverauslagt.

Konkret erfolgt die Organisation der Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge im Bereich Freilassing (insbesondere Unterkunft Sägewerkstraße) durch das Landratsamt Berchtesgadener Land als Staatsbehörde. Insofern werden sämtliche Kosten unmittelbar vom Freistaat Bayern getragen. Der Stadt Freilassing entstehen daher keine unmittelbaren Aufwendungen in diesem Zusammenhang.

7.2 Welchen Beitrag leistet der Freistaat im Bereich für die Helfer/-innen, die Erhebliches für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Freilassing geleistet haben?

Der Freistaat Bayern richtet gemeinsam mit den Hilfs- und Rettungsorganisationen hier professionelle Helferstrukturen ein und finanziert diese, um die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zu entlasten. Konkret wurde mit den Hilfsorganisationen eine Vereinbarung abgestimmt, wonach der Staat auch die Kosten für hauptamtliches Personal in den betroffenen Landkreisen und für die landesweite Koordination übernimmt. Die Staatsregierung steht dabei in ständigem und engem Kontakt mit den Hilfs- und Rettungsorganisationen, u. a. in dem gemeinsamen Koordinierungsstab Asyl/Sicherheit.

Ergänzend unterstützt der Freistaat Bayern die Hilfsorganisationen in vielfältiger Weise. So organisiert der Freistaat

Bayern die Inanspruchnahme von Amtshilfen, z. B. durch die Bundeswehr, um die Hilfsorganisationen zu unterstützen. Die Hilfsorganisationen erhalten zudem eine Vergütung für Sanitätsleistungen und Sachkosten werden vollständig abgerechnet.

Ehrenamtliche Helfer können darüber hinaus eine Entschädigung für einen aufgrund des Einsatzes erlittenen Verdienstausfall erhalten.

7.3 Welche Unterstützung erhielten die entsprechenden Helferorganisationen?